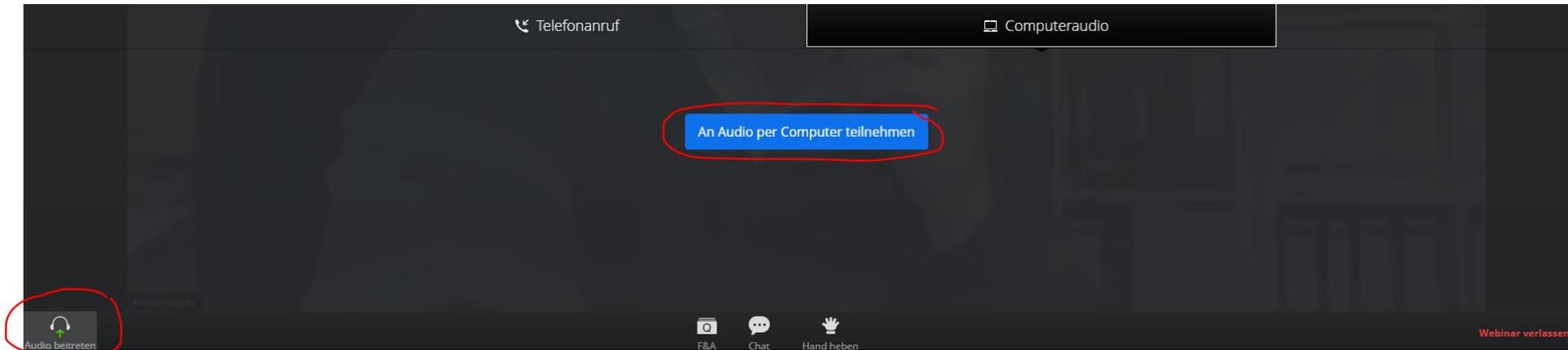


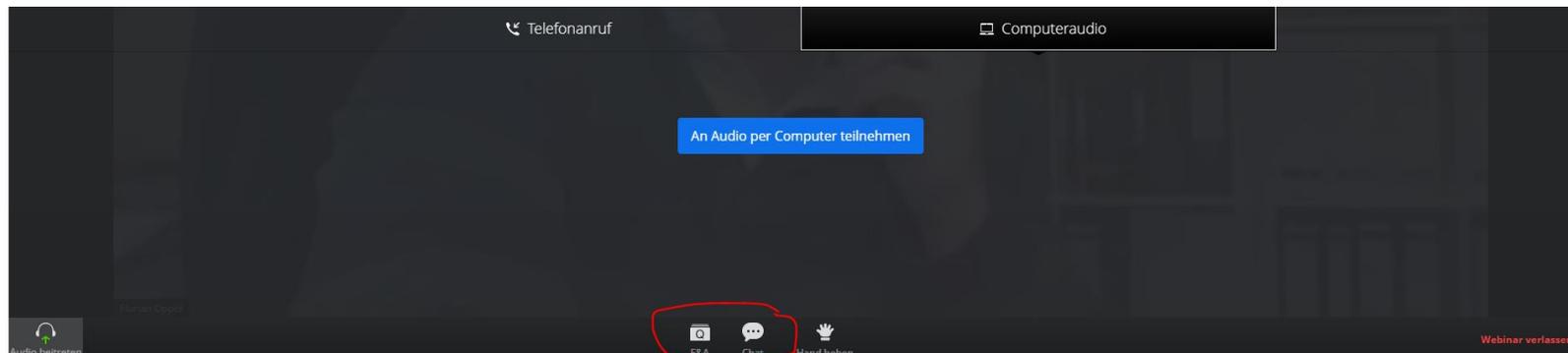
# **„Social Media, Influencer und Appearance Fee: aktuelle Herausforderungen des § 50a EStG und Anwendungsfälle aus der Praxis“**

# Zoom - Technische Hinweise

- Bitte achtet darauf, dass Ihr das Audio einstellt, entweder klickt „An Audio per Computer teilnehmen“ oder „Audio beitreten“.



- Für Eure Fragen könnt Ihr die F&A Funktion oder den Chat nutzen.



# Agenda

- Einführung (Kathrin Raupach)
- Steuerliche Schlaglichter (Dr. Ronald Gebhardt)
- Rechtliche Schlaglichter (Dr. Mina Kianfar)
- Die Sicht der Unternehmenspraxis (Birgit Behrends)
- Diskussionsrunde: Beispielfälle (Alle)

# Steuerliche Schlaglichter – Rechtsgrundlagen national 1

## (Beschränkte) Steuerpflicht dem Grunde nach

§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d EStG: „*Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15 bis 17), die, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne der Nummern 3 und 4 gehören, durch im Inland ausgeübte oder verwertete künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen, unabhängig davon, wem die Einnahmen zufließen...*“

- Insbesondere: Verhältnis zu § 49 Abs 1 Nr. 2 Buchst. f EStG?
- Und: Verhältnis zu § 49 Abs. 1 Nr. 3 (selbstständige Arbeit) und Nr. 4 (nicht selbstständige Arbeit)?

## Steuererhebung und Verfahrensrecht

§ 50a Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG: Steuerabzug (siehe nächsten slide)

§ 50a Abs. 3 EStG: Nettobesteuerung unter gewissen Voraussetzungen

§ 50 Abs. 2 Satz 1 EStG: Grundsatz Abgeltungswirkung

§ 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG: Antragsveranlagung

§ 50a Abs. 5 Sätze 4 und 5 EStG: Haftungs- vs. Steuerschuldner

§ 170 Abs. 2 Nr. 1 AO: Anlaufhemmung

§ 171 Abs. 15 AO: Ablaufhemmung

(Keine) Verzinsung: § 233a Abs. 1 Satz 2 AO

§ 50d Abs. 1-6 EStG: Erstattung und Freistellung iZm DBA (siehe übernächsten slide)

## Steuerliche Schlaglichter – Rechtsgrundlagen national 2

**§ 50a Abs. 1 EStG:** „Die Einkommensteuer wird bei beschränkt Steuerpflichtigen im Wege des Steuerabzugs erhoben

**Nr. 1:** bei Einkünften, die durch im Inland ausgeübte künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen, unabhängig davon, wem die Einkünfte zufließen (§ 49 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und 9), es sei denn, es handelt sich um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die bereits dem Steuerabzug vom Arbeitslohn nach § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 unterliegen

**Nr. 2:** bei Einkünften aus der inländischen Verwertung von Darbietungen im Sinne der Nummer 1 (§ 49 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und 6)“

**Nr. 1** betrifft nur die inländische Darbietung

- Ausländische Darbietung ist nicht erfasst und damit nicht (!) abzugssteuerpflichtig

**Nr. 2** betrifft nur die inländische Verwertung einer inländischen (sic!) Darbietung

- Doppelter Inlandsbezug nach hM und Gesetzesbegründung durch Verweistechnik („im Sinne der Nr. 1“)

### Folgerungen:

- Darbietung und Verwertung sind jeweils selbstständig zu beurteilende Vorgänge
- Bei ausländischen Darbietungen sind die Vergütungen mglw beschränkt steuerpflichtig, nicht aber abzugssteuerpflichtig (Abgabe Steuererklärung dann nötig)

## Art. 12 MA - Lizenzgebühren

*(1) Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und deren Nutzungsberechtigter eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, können, nur im anderen Staat besteuert werden.*

*(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.*

*(3) Betriebsstättenvorbehalt*

*(4) Fremdvergleichsvorbehalt*

## Art. 17 MA - Künstler und Sportler

*(1) Ungeachtet des Artikels 15 können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden.*

*(2) Fließenden Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so können diese Einkünfte ungeachtet des Artikels 15 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.*

# Steuerliche Schlaglichter – Beispiel „Appearance Fee“

FG Köln – 15.5.2018, 2 K 2612/16 (rkr.)

## Sachverhalt

Inländische Klägerin zahlt „appearance fee“ an ausländische Prominente für deren Teilnahme an inländischen Eventveranstaltungen

## Entscheidung

„Appearance fee“ vergütet nicht den Zeitaufwand der prominenten Gäste, sondern ihre unterhaltend-ähnliche Darbietung (mit „eigenschöpferischen“ Charakter) und die Überlassung ihrer Persönlichkeitsrechte  
Steuerabzugspflicht nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d EStG (Überlassung der Persönlichkeitsrechte als Annex zur Darbietung?)

## „Darbietung“

*„Darbietung ist eine Veranstaltung, im Rahmen derer einem Publikum eine Tätigkeit vorgeführt, gezeigt oder zu Gehör gebracht bzw. das Ergebnis einer Tätigkeit gezeigt wird“*

## „Unterhaltend“

*„angenehmer, spannender Zeitvertreib, der geistige Zerstreuung bewirkt oder auch mit realitätsentlastender Konzentration verbunden ist“*

## Relevante Erlasse

BMF v. 9.1.2009 – Model buy out

BMF v. 25.11.2010 – Darbietungen allgemein

OFD Karlsruhe v. 29.4.2014

# Rechtliche Schlaglichter – Kennzeichnungspflicht für werbliche Beiträge

## Kennzeichnungspflichten für Influencer:

Kennzeichnung von Beiträgen, für die der Influencer Geld oder irgendeine andere Leistung des dahinter stehenden Unternehmens erhalten hat

Bei fehlender/fehlerhafter Kennzeichnung:  
Haftung des Influencers als Gewerbetreibender wegen Verstoßes gegen § 5a Abs. 6 UWG

## § 5a Abs. 6 UWG

„Unlauter handelt auch, wer den kommerziellen Zweck einer geschäftlichen Handlung nicht kenntlich macht, sofern sich dieser nicht unmittelbar aus den Umständen ergibt, und das Nichtkenntlichmachen geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.“

**Haftet auch das Unternehmen für die mangelhafte Kennzeichnung? Birgt das Influencer-Marketing also ein Risiko für das Unternehmen?**

# Rechtliche Schlaglichter – Haftung des Unternehmens

## § 8 Abs. 1 UWG

Wer eine nach § 3 oder § 7 unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, kann auf Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

## § 8 Abs. 2 UWG

Werden die Zuwiderhandlungen in einem Unternehmen von einem Mitarbeiter oder Beauftragten begangen, so sind der Unterlassungsanspruch und der Beseitigungsanspruch auch gegen den Inhaber des Unternehmens begründet.

## „Beauftragter“

jeder, der, ohne Mitarbeiter zu sein, für das Unternehmen eines anderen auf Grund eines vertraglichen oder anderen Rechtsverhältnisses tätig ist. Er muss aber in die betriebliche Organisation dergestalt eingliedert sein, dass einerseits der Erfolg seiner Handlung zumindest auch dem Unternehmensinhaber zugutekommt, andererseits dem Unternehmensinhaber ein bestimmender und durchsetzbarer Einfluss jedenfalls auf die beanstandete Tätigkeit eingeräumt ist

→ **weite Auslegung nach st. Rspr.**

→ **auch wenn mehrere Zwischenstufen wie z.B. Agenturen zwischengeschaltet sind, ist der Werbende Beauftragter des Unternehmens, dessen Absatz er fördert**

→ **Konsequenz: Influencer ist Beauftragter des Unternehmens; bei Verstoß des Influencers gegen § 5a Abs. 6 UWG droht Haftung des Unternehmens nach § 8 Abs. 2 UWG**

## Möglichkeit der „Exkulpation“?

Bei Verstoß durch Influencer/Social Media? idR (-)

## Konsequenz für Unternehmen, die mit Influencern zusammenarbeiten möchten:

- Einsatz der Influencer sollte vertraglich möglichst genau festgehalten sein
- vertraglich festgehaltener Hinweis auf die Kennzeichnungspflicht
- vertraglich vereinbarter Regressanspruch des Unternehmens, sodass sich das Unternehmen bei einer Inanspruchnahme an den Influencer als Verursacher halten kann
- sinnvoll auch: Schulung der Influencer zur korrekten Kennzeichnung ihrer Beiträge

# Rechtliche Schlaglichter – Rechteverwertung

## Ist eine Rechteeinräumung erforderlich?

Bei Affiliate Werbung (-)

Bei Social Media/Influencer Werbung: es kommt auf die konkrete Art der Nutzung an

Appearance Fee / organisierte Auftritte: (+), und zwar nicht erst für die Verwertung sondern schon für die Aufnahme

UNSERE MARKEN

# Beiersdorf



# ZAHLEN & FAKTEN



Kernmarken  
**NIVEA, EUCERIN, HANSAPLAST,  
LA PRAIRIE, COPPERTONE**



**7.653 Mio. €**  
Konzernumsatz  
im Jahr **2019**



Über **20.000**  
Mitarbeiter weltweit



Mehr als **170**  
Tochtergesellschaften

# KONSUMENTENNÄHE DURCH DIGITALISIERUNG

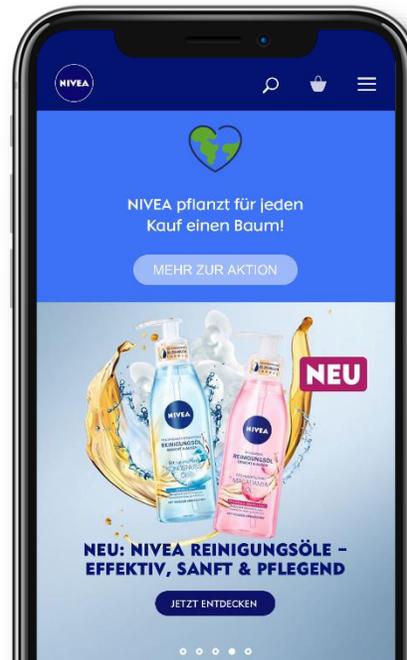
+40%

Investment in  
digitale Werbung



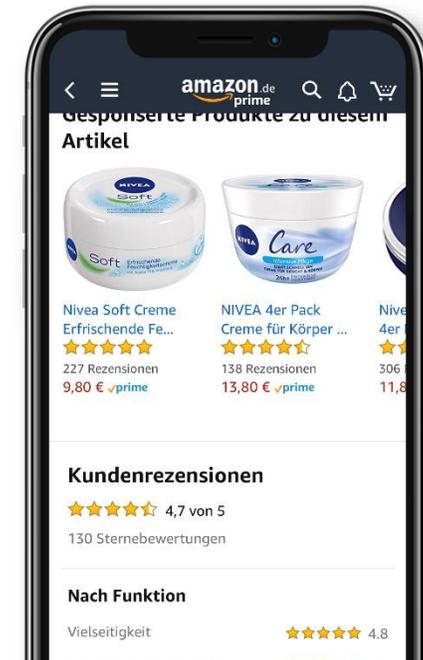
+23%

e-Commerce  
Wachstum



+70%

Positive Rezensionen  
& Bewertungen



# Influencer aus Sicht der Unternehmenspraxis

## Bedeutung

Zwar **digitaler Markenbotschafter** aber kein wesentliches Absatztool aus Marketingsicht

## Budget

**Global**                      **20 Mio.€**  
**Deutschland**              **2 Mio.€**

## Leistungen

z.B. Press events, attendance fee, 2-3 min Video production

## Einordnung im Kontext § 50a EStG

**Pauschale Zahlungen** für diverse Leistungen, d.h. Ermittlung der § 50a EStG Leistungen schwierig

## Beauftragung und Zahlung

Auftrag und Bezahlung der Influencer nur durch lokale Gesellschaft und Verwertung ausschließlich im Ansässigkeitsstaat der lokalen Gesellschaft.  
 Alternative: über Agentur im Gesamtpaket

## Ausgangssituation

Die in Deutschland ansässige X-GmbH und der im Ausland ansässige Influencer Y schließen einen Werbevertrag.

Y erhält von X-GmbH Produkte, für die Y Videobeiträge und Fotos erstellt, auf Instagram und YouTube veröffentlicht und hierbei „Kaufempfehlungen“ abgibt.

Y erhält von X-GmbH eine Vergütung.

## Variante 1

Erstellung und Veröffentlichung von Videos und Fotos zu den Produkten durch Y in Deutschland

## Lösungsvorschlag

Übt Y im Inland eine unterhaltende oder ähnliche Darbietung aus?

Verwertet die X-GmbH die Darbietung des Y im Inland und kann es darauf überhaupt ankommen?

- Potenziell beschränkt steuerpflichtige Einkünfte des Y gem. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d EStG
- Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG durch X-GmbH

## Variante 2

Videos und Fotos zu den Produkten werden durch Y im Ausland erstellt und veröffentlicht

## Lösungsvorschlag

Y übt keine Tätigkeit im Inland aus

- Keine beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte gem. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d EStG
- Kein Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 EStG auf Ebene der X-GmbH
- Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 iVm § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f EStG?

## Variante 3

- Erstellung und Veröffentlichung von Videos und Fotos zu den Produkten durch Y im Ausland
- Schaltung von Werbung auf der deutschen Homepage der X-GmbH mit den Fotos des Y

## Lösungsvorschlag

Y übt keine Tätigkeit im Inland aus  
X-GmbH verwertet die Persönlichkeitsrechte des Y im Inland

- Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte gem. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d EStG?  
Persönlichkeitsrechte
- Jedenfalls: Kein Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG
- Und: Kein Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 2 EStG, da doppelter Inlandsbezug nicht erfüllt
- Aber: § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f EStG erfüllt
- Offen: Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG?

# Diskussionsrunde

## Sonderthema: Einschaltung einer ausländischen Agentur

Y arbeitet mit einer ausländischen Agentur zusammen. Die vertraglichen Strukturen weichen im Einzelfall voneinander ab.

1. Vertrag besteht zwischen X-GmbH und Y direkt, Agentur fungiert nur als „Vermittler“
2. Vertrag besteht zwischen X-GmbH und Agentur, die wiederum einen (Arbeits)Vertrag mit Y hat.
3. Vertragskonstrukt vermischt 1 und 2 miteinander

## Lösungsvorschlag

Auswirkungen auf Beurteilung der beschränkten Steuerpflicht und der Abzugsteuerpflicht?

Auswirkungen auf die Beurteilung der DBA-Berechtigung und damit zusammenhängend die praktischen Fragen nach der „richtigen“ Antragstellung?

# Virtuelles „Get-together“

- Hat jemand auch praktische Erfahrungen mit Influencer, Prominenten o.a. gemacht und möchte ein bisschen berichten?
- Gibt es jemanden, der selber als Influencer aktiv ist? *Neue Follower sind dann jetzt garantiert!*
- Gibt es Teilnehmer vom BZSt/aus der Finanzverwaltung, die aus ihrem praktischen Alltag und § 50a EStG Fällen berichten möchten? Was sind z.B. die häufigsten Fehler, die Sie so sehen, die von den Steuerpflichtigen gemacht werden?
- Habt ihr Themenwünsche für die nächsten YIN Veranstaltungen?
- Wie findet ihr das online Format? Sollen wir dies als Alternative beibehalten?
- Wie geht ihr mit der aktuellen Situation um?
- Die EU Kommission hat am 8.5.2020 vorgeschlagen, die Fristen zur Erfüllung der DAC 6-Meldepflichten um drei Monate zu verschieben. Endlich mal eine gute Nachricht in Corona-Zeiten? Wie seht ihr das?
- ...

